

11.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - U - Wizu **Punkt ...** der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Zweiten
Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes****A**

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden
Änderungen zuzustimmen:

- AS 2. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind eingangs nach den Worten "zuständige Behörde hat"
und in Absatz 2 nach den Worten "zuständige Behörde" jeweils die Worte "im
Rahmen ihrer Aufsichtspflicht" einzufügen.

Begründung:

Im Gerätesicherheitsgesetz werden den "zuständigen Behörden" spezielle
Pflichten und Befugnisse - insbesondere in den §§ 5 und 6 für die Durchfüh-
rung von Maßnahmen - auferlegt.

Hierbei wird aber nicht deutlich, daß die zuständige Behörde generell hinsicht-
lich des Inverkehrbringens und Ausstellens von technischen Arbeitsmitteln
auch "Aufsichtsbehörde" ist.

Daher muß zur Klarstellung zumindest in der Allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift auf diese Aufsichtsfunktion hingewiesen werden.

Ausgeliefert am**12. SEP. 1995**

U

3. Zu § 2 Abs. 5

In § 2 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Bei der Ermittlung, ob Gefahren für Leben oder Gesundheit im Sinne des § 3 des Gesetzes bestehen, sind auch Lärm, Luftverunreinigungen, Hitzeentwicklung oder sonstige Belastungen, die sich bei der Verwendung des technischen Arbeitsmittels ergeben, zu berücksichtigen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der zuständigen Behörde muß vorgegeben werden, daß diese Belastungen berücksichtigt werden müssen.

AS

4. Zu § 7 Abs. 3 - neu -

In § 7 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Stellt sich bei Stichproben-Kontrollen nach § 1 Abs. 2 heraus, daß technischen Arbeitsmittel, die

- ein GS-Zeichen gemäß § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes oder
- eine CE-Kennzeichnung gemäß einer Verordnung nach § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes tragen und im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens eine zugelassene Stelle beteiligt war,

nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen und schwere Mängel aufweisen, ist auch die nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes zuständige Landesbehörde (Akkreditierungsstelle) unter Verwendung des Vordruckes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (Anhang) zu unterrichten."

Begründung:

Nach § 8 ist die Akkreditierung einer zugelassenen Stelle zu widerrufen, wenn die Stelle die im Gerätesicherheitsgesetz genannten besonderen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt. Die Akkreditierungsstelle kann ihre Aufgabe nur ordnungsgemäß erfüllen, wenn sie über schwere Mängel an jedem Arbeitsmittel unterrichtet wird, bei dessen Konformitätsbewertung zugelassene Stellen beteiligt sind oder waren.

(noch Ziffer 4)

Schwere Mängel liegen dann vor, wenn von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter ausgeht.

U

5. Zum Anhang (zu § 1 Abs. 1) Zeile 1

Im Anhang (zu § 1 Abs. 1) ist in Zeile 1 das Wort "GAA-Kopf" durch die Worte "Briefkopf der zuständigen Behörde" zu ersetzen.

Als Folge

ist auf Seite 2 des Anhangs (Seite 8 der Vorlage) in Nummer 01 das Wort "Gewerbeaufsichtsamt" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Welche Behörde letztendlich für den Vollzug der Forderungen, die sich aus dem GSG ergeben, jeweils zuständig ist, hat in der Entscheidung der Länder zu verbleiben.

B

6. **Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.